

Auszug aus der Zuständigkeitsordnung – ZustO-

vom 18.01.2021

§ 6

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über Angelegenheiten der gemeindlichen Schulen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (2) Er entscheidet über die Vergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln gem. § 3 mit Ausnahme von Vergaben, die unabhängig von der angegebenen Wertgrenze als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere die Fortführung bzw. der Neuabschluss von Verträgen im Rahmen der Schülerbeförderung und die Schulbuchbeschaffung, sofern sich weder die Rahmenbedingungen noch die Beschlusslage geändert haben.